

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

60 Jahre Hilfsdienste

I.

1. In diesem Jahr, genau gesagt am 27. März 1969, können die Hilfsdienste, die heute ein wichtiges und notwendiges Element unseres Heeres darstellen, auf ihr 60jähriges Bestehen zurückblicken. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO) hatte in Artikel 20 zum erstenmal den Bundesrat ermächtigt, über die Hilfsdienste Bestimmungen zu erlassen. Die in den Beratungen der eidgenössischen Räte zustande gekommene Bestimmung sah ausdrücklich vor, dass die Hilfsdienstpflichtigen keinen Instruktionsdienst zu leisten hatten, dass sie also erst im Fall eines aktiven Dienstes zu Dienstleistungen herangezogen werden sollten.

Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Bundesrat *am 27. März 1909 eine Verordnung über die Hilfsdienste*. Diese neue Organisation löste damals den unbewaffneten Landsturm alter Ordnung ab. Entsprechend der vor dem Ersten Weltkrieg bei uns herrschenden Auffassung, sollten mit dem Hilfsdienst vor allem Hilfskräfte gewonnen werden, die im Mobilmachungsfall die zahlreichen, rein manuellen Arbeiten zu verrichten hätten, die keine besondere Ausbildung voraussetzten und von denen man die Kampftruppe entlasten wollte. Artikel 20 der MO von 1907 legte deshalb ausdrücklich fest, dass zu den Hilfsdiensten insbesondere Pionierarbeiten sowie Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen gehören, deren die Armee im aktiven Dienst bedarf. Diese Aufgabe wurde von den Hilfsdiensten während der Kriegsjahre 1914 / 18 bestimmungsgemäss erfüllt.

2. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs wurde eine neue Konzeption des Einsatzes der Hilfsdienste verwirklicht. Vom Bundesrat wurde diese im Jahre 1938 mit folgenden Erläuterungen umschrieben:

«Der neuzeitliche Krieg und namentlich die einzige Art von Krieg, die für unser Land in Betracht fällt: der Krieg um Bestand und Untergang der schweizerischen Eidgenossenschaft, erfordert die Anspannung und Zusammenfassung aller geistigen und körperlichen Kräfte, abgesehen von den materiellen, für die Landesverteidigung. Alle personellen Kräfte, die nicht schon in der Feldarmee verwendet werden, müssen im Kriege der Landesverteidigung nutzbar gemacht werden. Um aber im Kriege sofort verwendet werden zu können, müssen diese Kräfte *schon im Frieden organisiert sein*. Dabei soll jeder seiner Eignung und seinen Berufskenntnissen entsprechend *Verwendung finden*; nur so kann die Landesverteidigung aus den vorhandenen Kräften den grössten Nutzen ziehen. Die Hilfsdienste müssen derart organisiert sein, dass sie die Streitkräfte des Landes, sowohl die Feldarmee als deren rückwärtige Dienste, den Territorialdienst und den Heeresbeschaffungsdienst, personell in höchstem Mass entlasten, so dass die für die Erfüllung von Kampfaufgaben geeigneten Kräfte weitgehend frei werden.»